

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 26.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. S. 203.

(Nr. 2112.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln.  
Vom 4. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths,  
was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Heu, frischen und getrockneten Futterkräutern, Stroh  
und Häcksel wird über sämtliche Grenzen gegen das Ausland bis auf weiteres  
verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu ge-  
statten und etwa erforderliche Kontrollmaßregeln zu treffen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Juli 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Verordnungsblatt

№ 26.

Verordnungsblatt des Reichs für die Angelegenheiten des Innern, des Handels, des Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, des öffentlichen Gesundheitswesens, des öffentlichen Rechts, des öffentlichen Vermögens, des öffentlichen Aufwands, des öffentlichen Einkommens, des öffentlichen Ansehens, des öffentlichen Friedens, des öffentlichen Wohls, des öffentlichen Interesses, des öffentlichen Nutzens, des öffentlichen Gutes, des öffentlichen Rechts, des öffentlichen Vermögens, des öffentlichen Aufwands, des öffentlichen Einkommens, des öffentlichen Ansehens, des öffentlichen Friedens, des öffentlichen Wohls, des öffentlichen Interesses, des öffentlichen Nutzens, des öffentlichen Gutes.

Verordnung, betreffend die Rechte der Reichs- und Landesfürsten, vom 4. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, nach folgt:

§ 1.  
Die Rechte der Reichs- und Landesfürsten sind durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1893 bestimmt.

§ 2.  
Der Reichstag ist ermächtigt, Entschlüsse von diesem Rechte zu fassen und diese durch Reichsgesetze zu treffen.

§ 3.  
Die Reichs- und Landesfürsten sind mit dem Rechte der Reichs- und Landesfürsten in Bezug auf die Rechte der Reichs- und Landesfürsten ermächtigt, Entschlüsse von diesem Rechte zu fassen und diese durch Reichsgesetze zu treffen.

Gegeben Berlin im Schloß, am 4. Juli 1893.

von Kaiser  
(L. S.)  
Wilhelm